

Katholische
Kindertagesstätte
St. Oswald

Kinderkrippe Kindergarten Hort



Gemeinsam das Abenteuer
Kindsein erleben

**Förderverein
Kita St. Oswald e.V.**

Satzung

Stand: 06. November 2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Oswald“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadtbergen-Leitershofen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, so die Förderung der Kath. Kindertagesstätte St. Oswald in Leitershofen.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck die ideelle und materielle Unterstützung der Kath. Kindertagesstätte St. Oswald fördern. Unterstützt wird die Ausbildung sowie das Kindertagesstättenleben in allen Bereichen, insbesondere:
 - Zeitgerechte Ausbildung und Erziehung der Kinder auch in Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus,
 - Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kindern der Einrichtung,
 - Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Kindertagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist politisch neutral.
 - (5) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
-

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können werden:
Alle natürlichen volljährigen und juristischen Personen, die sich mit dem Ziel des Fördervereins (siehe § 2) einverstanden sehen.
- (2) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Absage hat schriftlich zu erfolgen und bedarf keiner Begründung.
- (3) Bei der Aufnahme ist der Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied erhält zu Beginn der Mitgliedschaft eine gültige Satzung.
- (5) Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.
- (2) Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassungen stimmberechtigt.
- (3) Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder wählbar.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse desselben einzuhalten und die Interessen des Vereins zu wahren.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch:
 1. Austritt des Mitglieds
 2. Ausschluss des Mitglieds
 3. Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Das austretende Mitglied muss seiner Beitragspflicht bis zum Austrittstermin voll nachkommen.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind;
 - aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt.

Ein begründeter Ausschließungsbeschluss muss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich übermittelt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt worden ist) die Möglichkeit, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen oder die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (4) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbetrag in Geld zu entrichten. Dieser ist einmalig bei Eintritt, dann jährlich, Anfang Oktober zu begleichen.
 - (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - (3) Liegt eine Kündigung bis zum 30. September vor (Poststempel) ist im folgenden Oktober der Beitrag nicht mehr fällig.
 - (4) Im Beitrittsjahr ist der für das jeweilige Jahr gültige Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
-

§ 9 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassenwart
5. Dem / der Kindergartenleiter / -in kraft Amt

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind oder zwingend die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand kann Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.

(6) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden - oder bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, bevorzugt im ersten Quartal, einberufen.
Die Einladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
 - (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Jahresbericht des Vorstands und des Schatzmeisters sowie des Kassenprüfers anzuhören und die Entlastung des Vorstandes zu erteilen.
 2. Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr festzusetzen, über Anträge und Satzungsänderungen sowie über Auflösung des Fördervereins zu beraten und zu beschließen.
 3. Die Wahl des Vorstands. Er wird auf 2 Jahre gewählt.
 4. Die Wahl des Kassenprüfers. Er wird auf 2 Jahre gewählt.
 - (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.
-

- (6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, Änderungen des Vereinszwecks der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zweckgebundene Spenden werden ohne Abzug weitergegeben.
- (3) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 14 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Oswald in Leitershofen als Träger der Katholischen Kindertagesstätte St. Oswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Stadtbergen, 06. November 2009